

Stornoregelungen für Bewirtschaftete Hütten der Sektionen München und Oberland des DAV e.V. Stand November 2012

Im Interesse der Sektionsmitglieder sowie der Solidargemeinschaft des Deutschen Alpenvereins werden folgende Stornoregelungen für die bewirtschafteten Hütten der Sektionen München und Oberland festgelegt:

- 1) Wird eine Reservierungsanfrage für einen Schlafplatz auf einer bewirtschafteten Hütte der Sektionen München oder Oberland gestellt und von Seiten des Hüttenpächters bestätigt bzw. bei kurzfristigen Buchungen bereitgestellt, so ist ein Beherbergungsvertrag zustande gekommen. Ein rechtsverbindlicher Vertragsabschluss liegt auch bei mündlichen, insbesondere telefonischen Buchungen vor, soweit nicht ausdrücklich die Schriftform vereinbart wurde.
- 2) Sollten nach Reservierung gemäß Punkt 1 einzelne oder alle vom Gast reservierten Schlafplätze nicht in Anspruch genommen werden, so werden bei Rücktritt bzw. Nichtantritt des Gastes folgende Stornogebühren pro Schlafplatz und Nacht fällig:
 - Bei Rücktritt bis 2 Wochen vor Beginn des Aufenthaltes: kostenfrei
 - Bei Rücktritt bis 1 Woche vor Beginn des Aufenthaltes: € 5,--
 - Bei Rücktritt innerhalb 6 Tagen vor Beginn des Aufenthaltes bzw. bei Nichtantritt: € 10,--
- 3) Die Pächter sind berechtigt, eine Anzahlung von € 10,-/ Nacht und Schlafplatz für Reservierungen zu berechnen. Im Falle von Rücktritt oder Nichtantritt werden geleistete Anzahlungen mit den Stornogebühren verrechnet. Sollte die Anzahlung höher als die Stornogebühr sein, wird der Differenzbetrag zurückerstattet.
- 4) Ein kostenfreier Rücktritt ist generell möglich, wenn nachweislich eine der folgenden Kriterien erfüllt ist:
 - Todesfall in der Familie
 - Zustieg aufgrund von alpiner Gefahr nicht möglich (z.B. Lawinengefahr)

Dem Gast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Hüttenpächter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

München, den 5. November 2012

Für die Sektion München

Harald Döbner

Für die Sektion Oberland

Andreas Mohr